

NATIONASOZIALISMUS | IN | RHEINLAND-PFALZ | 1933–45

Am 7. März 1936 überquerten 30.000 Wehrmachtsoldaten die Rheinbrücken und leiteten den deutschen Einmarsch ins entmilitarisierte Rheinland ein.

Rheinland-Pfalz war erst 1946 auf Anordnung des damaligen Befehlshabers der französischen Besatzungszone, General König, aus ehemals preußischen, bayerischen, hessischen und oldenburgischen Gebieten neu gegründet worden.

Unmittelbar nach dem Einmarsch der Wehrmacht in die entmilitarisierte Rheinlandzone 1936 wurden in Städten wie Aachen, Trier und Saarbrücken Garnisonen errichtet. Doch das Rheinland war bei der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 keineswegs ein Kernland der NS-Bewegung.

Die rasche Etablierung des NS-Regimes im Rheinland beruhte vielmehr auf der systematischen Neubesetzung von Schlüsselpositionen in Politik, Verwaltung und Verbänden. Mit Unterstützung ihrer konservativen Bündnispartner drängten die Nationalsozialisten nach der Machtergreifung die meisten amtierenden (Ober-)Bürgermeister, Beigeordneten, Landräte, Regierungspräsidenten sowie Polizei- und Justizchefs aus ihren Ämtern. An ihre Stelle traten häufig Aktivisten der NSDAP, SA oder SS, die die Ideologie der neuen Herrscher kompromisslos umsetzten.

Ab April 1936 erfasste diese „Säuberung“ auch die mittleren und unteren Ebenen der Behörden. Begleitet wurde sie von einer Hetzkampagne der NS-Presse, die gezielt Vertreter der Weimarer Republik und sogenannte „Parteibuchbeamte“ diffamierte. Die Verleumdungskampagne diente dazu, die Diskreditierung des alten Systems zu rechtfertigen und die umfassende Gleichschaltung von Staat und Gesellschaft voranzutreiben.

Verfolgung

Anlässe zur Verfolgung unter dem NS-Regime waren zunächst Unmutsäußerungen über die Politik oder Beleidigungen prominenter Nationalsozialisten. Doch schon bald weitete sich die Repression auch auf oppositionelle Bestrebungen, Kommunisten, jüdische Menschen sowie Sinti und Roma aus.

Die Verfolgungsmaßnahmen trafen nicht nur politische Gegner, sondern auch all jene, die den Leistungs- und Verhaltensanforderungen der NS-Ideologie nicht entsprachen. Die systematische Ausgrenzung sozialer Außenseiter war ein zentraler Bestandteil der Konstruktion der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“.

sellschaft im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie „gesäubert“ werden muss.



Sinti und Roma mit Wohnwagen auf Landstraße, 1935 [Abb. 49]

Diese „rassenhygienischen“ Vorstellungen schlugen sich bereits 1933 in dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ nieder. Es zielte darauf ab, Krankheiten, die als Bedrohung für die „rassische Substanz des Volkes“ galten, systematisch „auszumerzen“. Deshalb wurden Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen, sozialen Schwächen oder Suchterkrankungen massenhaft zwangssterilisiert.

Für die Umsetzung dieses Gesetzes waren nicht nur spezielle „Erbgesundheitsgerichte“, sondern auch die lokale Gesundheitsverwaltung und Ärzte verantwortlich. Zahlreiche Mediziner in Krankenhäusern, Vollzugs- oder Pflegeanstalten, auch in kirchlichen Einrichtungen, arbeiteten aktiv an der sogenannten „Auf Artung des deutschen Volkes“ mit. Allein im Rheinland allein wurden zehntausende Menschen Opfer dieser Sterilisationspolitik – von Psychiatriepatienten und Fürsorgezöglingen bis hin zu Hilfsschülern und Insassen von Arbeitsanstalten.

Eine besonders erschütternde Opfergruppe waren die sogenannten „Rheinlandbastarde“: mehrere hundert Kinder, geboren aus Beziehungen deutscher Frauen mit farbigen Soldaten während der alliierten Rheinlandbesetzung. Sie wurden im Rahmen einer geheimen Aktion systematisch erfasst und ebenfalls Opfer der NS-Zwangsterilisationen.



Wehrmacht marschiert über die Rheinbrücke [Abb. 50]

Besonders betroffen waren sogenannte „Asoziale“ – darunter Bettler, Landstreicher, Unterhaltssäumige, Prostituierte oder Frauen, Homosexuelle und alle, die von der sexuellen Norm abwichen, wurden entrechtet und massiv verfolgt. Gewöhnliche Rückfallstraftäter fielen ebenfalls unter die Repressionsmaßnahmen, die auf eine „Säuberung“ der Gesellschaft abzielten.

Zu den Opfern des Nationalsozialismus zählten auch die Jenischen, die als fahrende Händler, Tagelöhner oder Wanderhandwerker vor allem in der Eifel und im Hunsrück lebten. Sie wurden oft in die rassenhygienischen Maßnahmen gegen „Zigeuner“ einbezogen und somit Opfer der rassistischen Ideologie des Regimes.

Die Verfolgung von Minderheiten in Rheinland-Pfalz unter dem NS-Regime war – wie in ihrem gesamten Herrschaftsgebiet – geprägt von einem breiten Repertoire an Maßnahmen, das von willkürlichen Festnahmen über systematische Inhaftierungen in Arbeits- oder Sicherungsanstalten bzw. und Konzentrationslagern reichte – meist mit tödlichem Ausgang. Polizei, Justiz und Sozialbehörden sahen die Betroffenen zunehmend als erblich belastete „Minderwertige“ und „Schädlinge am Volkskörper“, die im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie aus der Gesellschaft entfernt werden mussten. Oder: von denen die Ge-

Die dramatischen Auswirkungen dieser Maßnahmen zeigten sich besonders schnell in den westlichen Grenzgebieten. Unter der Leitung der Kölner Kriminalpolizei wurden bereits im Mai 1940 knapp 1.000 „Zigeuner“ aus den Bezirken zwischen Koblenz, Trier, Köln und Düsseldorf verhaftet und ins besetzte Polen deportiert. Im März 1943 deportierten die Behörden schließlich den Großteil der noch im Rheinland verbliebenen Sinti und Roma. Sie wurden ins Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz gebracht, wo sie ebenso wie die jüdischen Opfer größtenteils ermordet wurden.

Verfolgung und Vernichtung waren im Rheinland – wie überall – systematisch organisiert und auf effektive Arbeitsteilung angelegt. Beteiligt waren, neben dem Sicherheitsapparat auch die lokale Sozial- und Finanzverwaltung, Kommunen sowie Wirtschaftsverbände u.v.m.. Zu den Akteuren zählten nicht nur langjährige NS-Aktivisten, sondern auch „altgediente“ Polizisten, rassistisch denkende Wissenschaftler oder „pflichtbewusste“ Verwaltungsbeamte. Der Prozess der Verfolgung äußerte sich sowohl in gewalttätigen Übergriffen als auch in bürokratischen Verfahren, die Entrechtung und Ausstoßung als Verwaltungsakte erscheinen ließen. ▼

VERFOLGUNG | IN | PFALZ | UND | RHEINLAND | 1933–1945

„Die genaue Zahl der vor 1933 in Deutschland lebenden Roma und Sinti ist nicht bekannt. Auch heute gibt es keine verlässlichen amtlichen Daten zur Größe dieser Minderheit. Weder auf Bundesebene noch in einzelnen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz werden Roma und Sinti in der offiziellen Bevölkerungsstatistik gesondert erfasst.“
Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Abteilung 5, Bevölkerung, Zensus



Deutsche Truppen im Rheinland 1936 [Abb. 51]

Schon vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten waren Roma und Sinti in Deutschland gesellschaftlich ausgegrenzt und rechtlich benachteiligt. Ein früher Beleg dafür ist das bayerische Gesetz zur „Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ von 1926, das insbesondere die Bewegungsfreiheit einschränkte und gezielte Ausweisungen sowie kontrollierte Reiserouten ermöglichte. Dieses Gesetz gilt als rechtlicher Wegbereiter der späteren NS-Verfolgungspolitik.

Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 radikalisierte sich die Verfolgung. In Regionen wie der Pfalz und dem Rheinland arbeiteten kommunale und staatliche Stellen eng mit der Kriminalpolizei zusammen, um sogenannte „Zigeunerlisten“ zu erstellen. Diese Erfassung war Grundlage für die späteren Deportationen. Parallel dazu plante das Regime ein „Reichszigeunergesetz“, das eine rassistische Einteilung in „echte“ und „unechte Zigeuner“ vorsah. Bestehende Vorschriften wurden verschärft und Sonderbestimmungen eingeführt, die sich gezielt gegen die als „echt“ definierten Gruppen richteten.

Die rassistische Verfolgung war mit einer Vielzahl repressiver Maßnahmen verbunden: Berufs- und Eheverbote, der Entzug von Fürsorgeleistungen sowie Zwangssterilisationen. In vielen Städten wurden Sinti und Roma in bestimmten Straßenzügen oder in sogenannten „Zigeunerlagern“ zwangsweise untergebracht. Ab Mitte der 1930er Jahre intensivierte Reichsgesundheitsamt und Kriminalpolizei die systematische Erfassung: Betroffene wurden vermessen, fotografiert und nach pseudowissenschaftlichen Kriterien rassistisch kategorisiert.

Anfangs richtete sich die Verfolgung vorrangig gegen nicht sesshafte Roma und Sinti. Unter den Nationalsozialisten jedoch wurde sie zur umfassenden, rassenpolitisch motivierten Verfolgung der gesamten Minderheit. Ziel war nicht mehr die soziale Anpassung, sondern der vollständige Ausschluss aus der Gesellschaft. Wie bei der jüdischen Bevölkerung folgten Deportationen, Zwangsarbeit und schließlich die Vernichtung in Konzentrations- und Vernichtungslagern. ▼

KZ | OSTHOFEN

Am 1. Mai 1933 ordnete Dr. Werner Best, Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen, die Errichtung eines Konzentrationslagers in Osthofen bei Worms an. Es sollte der Internierung all jener dienen, die aus politischen Gründen verhaftet und länger als eine Woche festgehalten werden. Tatsächlich war das Lager bereits seit dem 6. März 1933 in Betrieb, und die ersten Gefangenen waren schon vor der offiziellen Eröffnung dorthin gebracht worden. Bereits im März und April hatte Best die Zentralpolizeistelle – die spätere Gestapo – sowie lokale Polizeiamter angewiesen, etwa



KZ Osthofen [Abb. 52]

100 ausgewählte Häftlinge nach Osthofen zu überstellen. Zu den Inhaftierten gehörte auch Jakob Steinbach, ein Sinto aus Worms. Er war Mitglied der Kommunistischen Partei. Daher ist anzunehmen, dass er als politischer Gegner in Schutzhaft genommen und nach Osthofen verbracht worden ist. Er wurde im März 1933 wurde er verhaftet und für mehrere Wochen ins Konzentrationslager Osthofen gebracht.

August Kreitz wurde im März 1943 mit seiner gesamten Familie in Mendig verhaftet, im Koblenzer Schlachthof festgesetzt und zwei Tage später nach Auschwitz deportiert. Zu medizinischen Versuchen wurde er von dort in das Konzentrationslager Natzweiler-Struthof im Elsass gebracht. Im Frühjahr 1945 gelang ihm bei der Evakuierung des KZ auf dem berühmten „Todesmarsch“ die Flucht.

Karl Wolf war bereits 1933 für mehrere Monate im Konzentrationslager Osthofen inhaftiert. Nach seiner Entlassung meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht, wurde jedoch 1941 aus „rassischen Gründen“ entlassen. Anschließend wurde er im Internierungslager in der Dieselstraße in Frankfurt festgehalten. 1943 wurde Karl Wolf nach Auschwitz deportiert und dort ermordet. ▼

Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern, 13. März 1942. Deutsches Reichsgesetzblatt Jahrgang 1942 [Abb. 53]

138

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1942, Teil I

Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern. Vom 13. März 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die für Juden erlassenen Sondervorschriften^{*)} auf dem Gebiete des Sozialrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner entsprechende Anwendung.

§ 2

Zigeuner im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Vollzigeuner (stammrechte Zigeuner),
- b) Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischem Blutsanteil, wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. März 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

^{*)} Vgl. insbesondere die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 681).

Berichtigung

In der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) erhält § 14 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Amtsgericht.“

Berlin, den 18. März 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Fischer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug mit durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,00 RM, Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schadowstraße 4 (Fernsprecher: 429365 — Postfachkonto: Berlin 96205), oder von der Staatsdruckerei in Wien 1, Dickstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Pf., von abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (einschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Rabatt.